Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsich	t 2
Anschrift	2
Kontakt	
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	
Verkehrsanbindungen	
Zahlungsmöglichkeiten	
Tiere - gefährliche Wildtiere - Ausnahmegenehmigung für nicht	
	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	
Hinweise zur Zuständigkeit	

# Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Lichtenberg

#### **Anschrift**

Große-Leege-Str. 103 13055 Berlin

#### Kontakt

Telefon: (030) 90296-7070 Fax: (030) 9028-7060

Internet:

http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/politik-und-verwaltung/behoerdenwegweiser/ar

tikel.250460.php

E-Mail: vetleb@lichtenberg.berlin.de

# Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

# Öffnungszeiten

# Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die amtstierärztliche Sprechstunde findet derzeit alle zwei Wochen immer am Donnerstag und ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache statt. In äußerst dringenden Fällen können Sie auch einen individuellen Termin vereinbaren. Zur Terminabsprache wenden sie sich bitte an (030) 90296-7070

# Verkehrsanbindungen



0.1km Große-Leege-Str./Bahnhofstr.

256, N56

0.3km Konrad-Wolf-Str./Gärtnerstr.

256, 294, N56

0.3km <u>Leuenberger Str.</u>

294

🏧 Tram

0.2km Oberseestr.

**M5** 

0.5km Berlin, Freienwalder Str.

05.05.2024 2/5 M5 0.5km <u>Alt-Hohenschönhausen</u> 27, M5

# Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

05.05.2024 3/5

# Tiere - gefährliche Wildtiere -Ausnahmegenehmigung für nicht gewerbsmäßige Haltung

Die nichtgewerbliche Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten ist im Land Berlin grundsätzlich verboten. Für die Haltung folgender Arten kann unter Auflagen eine Ausnahmegenehmigung zur Haltung erteilt werden:

Katzen (Felidae), die nicht zu den Großkatzen (Pantherinae), Pumas (Puma concolor) oder Geparden (Acinonyx jubatus) gehören,

Affen (Simiae), alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Hominidae), Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithrichidae)

Hunde (Canidae), alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus) Riesenschlangen [Pythons (Pythonidae) und Boas (Boidae)] die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können

Alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae)

Warane (Varanidae), alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können

Schildkröten: Schnappschildkröte (Chelydra serpentina) und Geierschildkröte (Macrolemys temminickii)

Vogelspinnen: Poecilotheria spp. und Haplopelma lividum

### Voraussetzungen

#### • Sachkundenachweis und Zuverlässigkeit

Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und dies nachweisen können

#### • Räumliche Voraussetzungen

Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen müssen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

# Erforderliche Unterlagen

#### Sachkundenachweis

(http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsa mt/sachverstaendige-gefaehrliche-wilde-tiere-stand-20150427.pdf) Es müssen Belege über einen Sachkundenachweis oder einen geeigneten Ausbildungsabschluss vorgelegt werden.

#### • Führungszeugnis

(https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad =rja&uact=8&ved=0ahUKEwjk5dHMgcfVAhXCWhoKHeVdDa8QFggzMAE&url =https%3A%2F%2Fservice.berlin.de%2Fdienstleistung%2F120926%2Fstando rt%2F122280%2Fpdf%2F&usg=AFQjCNHgxkvoVG1ENdaZ2KIMbnsV-pjkpg) Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde). Das Führungszeugnis ist beim Bürgeramt erhältlich.

#### Antrag

Der Antrag wird auf Anforderung versendet.

05.05.2024 4/5

#### Gebühren

40.00 Euro bis 320,00 Euro

# Rechtsgrundlagen

- Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten (https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&g=&esrc=s&source=web&cd=1&ved =0ahUKEwiy-Pb\_gcfVAhUFVRoKHaJMD7EQFggtMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de %2Fsen%2Fverbraucherschutz%2F assets%2Faufgaben%2Ftierschutz%2Fvo
- \_\_\_\_ber\_das\_halten\_gef\_\_hrlicher\_tiere\_wildlebender\_arten.pdf&usg=AFQjCNF okHefgEH9gIRKN8umnvfxzX63wg)
- Tarifstelle 33510 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO) (http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20 BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true)

# Hinweise zur Zuständigkeit

Das bezirkliche Ordnungsamt, in dem das Tier gehalten werden soll, ist zuständig.

05.05.2024 5/5